

stelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen," gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1994

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 117.

2061

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte

Vom 8. Februar 1994

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird verordnet:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44) wird wie folgt geändert:

Es werden ersatzlos gestrichen:

- § 6 Abs. 4
- und
- § 9 Abs. 2.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Februar 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 118.

2128

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten

Vom 15. März 1994

Aufgrund des § 17 Abs. 4 a Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten vom 14. Februar 1984 (GV. NW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1990 (GV. NW. S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Umlage beträgt ab dem Jahre 1994 jährlich 1954 DM.“
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Kosten des Betriebs der Hebammen-Lehranstalten und der Ausbildungsvergütung mit den Ein-

nahmen aus der Umlage nicht gedeckt werden und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung im Pflegesatz zu berücksichtigen sind, gehören sie zu den Selbstkosten des Krankenhauses. Kosten der Unterbringung gehören nicht zu den Selbstkosten, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

- GV. NW. 1994 S. 118.

223

Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz)

Vom 8. März 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Schulordnungsgesetz

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird wie folgt geändert:

1. §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 44

(1) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(2) Der oberen Schulaufsichtsbehörde sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu erteilen sowie Einblick in Betrieb und Einrichtungen der Ergänzungsschule zu geben.

(3) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 1 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder Anerkennung hinweist.

(4) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(5) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler vor dem Vertragsschluß schriftlich zu informieren über:

1. das Ausbildungsziel,

2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 45

(1) Träger, Leiter und Lehrer einer Ergänzungsschule müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen diese Voraussetzungen von den vertretungsberechtigten Personen erfüllt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiter, Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen."

2. Nach § 45 wird eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Freie Unterrichtseinrichtungen

§ 46

(1) Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne der Schulgesetze des Landes sind, weil sie nicht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler zur Erreichung eines bestimmten Bildungsziels auf Dauer lehrplanmäßig allgemeinbildenden oder berufsbildenden Unterricht in mehreren Fächern erteilen (freie Unterrichtseinrichtungen), unterliegen den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze.

(2) Für freie Unterrichtseinrichtungen gilt § 44 Abs. 3 und 4 entsprechend. Sie dürfen nicht die Bezeichnung Ergänzungsschule führen. Soweit sie in schulischen Lehrgegenständen regelmäßig auch Personen unter 18 Jahren gewerbsmäßig unterrichten, insbesondere Nachhilfeunterricht erteilen, gelten für sie auch § 44 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 45 entsprechend."

3. Der bisherige Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Bezeichnung:

„Siebter Abschnitt

Schlußbestimmungen.“

- b) Der bisherige § 46 wird § 47.

Der bisherige § 47 wird § 49.

- c) Als § 48 wird eingefügt:

„§ 48

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.“

Artikel 2

Schulpflichtgesetz

Das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ergänzungsschulen

(1) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht kann ein Schulpflichtiger eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß an ihr das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(2) Während der Dauer der Berufsschulpflicht kann ein Schulpflichtiger, der sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis nach § 25 Berufsbildungsgesetz oder nach § 25 Handwerksordnung befindet, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, daß an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemeinbildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.“

Artikel 3

Ersatzschulfinanzgesetz

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 531), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Unterrichtsbedarf

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Schulfinanzgesetz und die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnungen gelten für die Ersatzschulen entsprechend.“

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.“

Artikel 4

Schlußbestimmungen

(1) Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, haben die nach Artikel 1 geforderte Anzeige bis zum 31. Dezember 1994 zu erstatten.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

(L. S.)